

BGer 5A_1034/2020 vom 15. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1034_2020

FR: TF 5A_1034/2020 du 15 décembre 2020

IT: TF 5A_1034/2020 del 15 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235).

Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Der Beschwerdeführer behauptet abstrakt, er habe sich in seiner Eingabe an das Kantonsgericht mit der erstinstanzlichen Begründung auseinandergesetzt; ein Richter, der über mehrere Jahre in mehreren Angelegenheiten zwischen den gleichen Parteien urteile, könne objektiv gesehen nicht unparteiisch sein. Indes ist ein Verweis auf die kantonale Eingabe - welche im Übrigen nicht einmal vorgelegt wird - im bundesgerichtlichen Verfahren ungenügend; die Begründung hat in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 400; 140 III 115 E. 2 S. 116). Mit einer unbelegten Behauptung ist nicht dargetan, inwiefern das Kantonsgericht mit seinem Nichteintretensentscheid gegen Recht verstossen hätte.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde offensichtlich nicht hinreichend begründet und es ist deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht auf sie einzutreten.

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch bereits aus diesem Grund abzuweisen ist. Im Übrigen fehlt es ohnehin auch an einer Darlegung der Prozessarmut.

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.